
Gemeinde Molfsee

31.07.2017

BV Penny-Markt, Bebauungsplan 36, Hamburger Chaussee 15

Tierökologisches Kurzgutachten

Einleitung

Das vorliegende tierökologische Kurzgutachten umfasst

- die Untersuchung des Plangebietes und Umgebungsflächen nach Augenschein hinsichtlich Lebensraumpotenzial und aktuellen Vorkommen europäisch geschützter Tierarten und deren Lebensstätten durch Ortsbegehung sowie
- eine Bewertung zum Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei Umsetzung des Vorhabens.

Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 44 BNatSchG gelten folgende Vorschriften zum Schutz besonders oder streng geschützter Arten (Zugriffsverbote):

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz oder Baugesetzbuch werden diese Zugriffsverbote in Absatz 5 des § 44 BNatSchG auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt.

Ergebnis der Ortsbegehung:

Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes wurde am 24.07.2017 besichtigt.

Das Gebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereiches von Molfsee. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist mit dem Gebäude eines ehemaligen Discounter-Marktes und der zugehörigen Parkplatzfläche bebaut. Das Gebäude ist neueren Datums, d.h. maximal wenige Jahrzehnte alt.

Am westlichen Rand des Bebauungsplangebietes befindet sich hinter dem Bestandsgebäude ein einreihiger Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern heimischer Laubgehölzarten (Fotos 1 und 2 im Anhang). Im Baumbestand dominiert Spitzahorn (*Acer platanoides*) mit Stammdurchmesser in Brusthöhe von etwa 0,2 m. Östlich etwas außerhalb des Gehölzstreifens steht ein 4-stämmiger Laubbaum mit Stammdurchmesser der Einzelstämme in Brusthöhe von 0,1 bis 0,2 m (Foto 3 im Anhang).

Darüber hinaus stehen auf der Parkplatzfläche einzelne Laubbäume.

Angrenzend zum Plangebiet liegen Wohngrundstücke bzw. Straßenflächen. Auch im Westen grenzt ein Wohngrundstück an das Plangebiet (Foto 1 im Anhang).

Die Laubbäume wurden im Rahmen der Begehung nach Augenschein auf Specht- und andere Höhlen, Risse oder Spalten in der Rinde etc. untersucht. Solche Strukturen können höhlenbrütenden Vögeln als Brutstandort sowie Fledermäusen als Wochenstuben oder Winterquartier dienen.

Die Bäume weisen im Ergebnis der Untersuchung keine entsprechend geeigneten Strukturen auf.

Das Gebäude weist intakte Außenseiten (Wände und Dach) auf. Gebäudeöffnungen wie größere Risse, offene Fenster- oder Dachöffnungen etc., durch die Fledermäuse bzw. gebäudebrütende Vögel eindringen könnten, sind im Ergebnis der Untersuchung nicht vorhanden.

Vorhabenswirkungen

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes ist der Abriss des Bestandsgebäudes, die Beseitigung des 4-stämmigen Laubbaumes (Foto 3 im Anhang) sowie Gebäudeneubau vorgesehen. Der Gehölzstreifen am westlichen Plangebietsrand soll bis auf diesen Baum erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Tierartenvorkommen

Brutvögel:

In dem Gehölzbestand am westlichen Rand des Plangebietes wurden am Termin der Ortsbegehung am 24.07.2017 keine Hinweise auf besetzte Nester, aktuelles Brutgeschehen oder Jungenaufzucht von Vögeln gefunden.

Über die aktuelle Situation hinaus besteht in dem Gehölzbestand am westlichen Rand des Plangebietes grundsätzlich das Potenzial für Brutvorkommen von Vogelarten, die in Gehölzen frei brüten. Zu erwarten sind hier ausschließlich Vogelarten der Siedlungsbereiche, die allgemein häufig vorkommen und im Bestand ungefährdet sind. Diese Arten sind bei ihrer Brutplatzwahl flexibel und passen ihren Brutplatz an das jeweilige Habitatangebot an. Als Vogelarten der Siedlungsbiotope sind sie gegenüber Siedlungsnutzungen, die mit Lärm und Bewegung etc. durch Menschen etc. verbunden sind, relativ störungstolerant.

Fledermäuse:

Flugbewegungen von Fledermäusen im Plangebiet und angrenzenden Bereichen sind möglich.

In dem Gehölzbestand am westlichen Rand des Plangebietes sind Tagesverstecke von Fledermäusen möglich. Ein Tagesversteck ist ein sporadisch genutzter Unterschlupf, der von Fledermäusen bei ihren nächtlichen Flugaktivitäten spontan bei besonderen Ereignissen (etwa plötzlichen Regengüssen) aufgesucht werden. Tagesverstecke sind kleine Spalten an Bäumen oder Blattdächer von Gehölzen und erfüllen keine besonderen Habitatanforderungen. Tagesverstecke wechseln und werden von Fledermäusen spontan aufgesucht. Fledermäuse sind nicht auf bestimmte Orte als Tagesverstecke angewiesen. Sie gelten daher nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG).

Dagegen sind Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen an bestimmte Strukturen gebunden. Solche Quartiere sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG). Quartiere von Fledermäusen sind im Plangebiet aufgrund mangelnder geeigneter Strukturen unwahrscheinlich.

In dem zu beseitigenden 4-stämmigen Laubbaum können Quartiere von Fledermäusen im Ergebnis der Untersuchung ausgeschlossen werden.

In der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Bebauungsplanverfahren (Schreiben vom 12.06.2017 an das Stadtplanungsbüro Cappel + Kranzhoff) wird seitens des Fachdienstes Umwelt auf Vorkommen der Wasserfledermaus im Bereich des Gehölzbestandes am westlichen Rand bzw. angrenzend an das Plangebiet hingewiesen. Nähere Angaben zum Vorkommen sind darin nicht enthalten. Aufgrund der oben ausgeführten Ergebnisse der Ortsbegehung wird davon ausgegangen, dass es sich um die Beobachtung nächtlicher Flugaktivitäten von Fledermäusen und nicht um Quartiervorkommen in diesem Bereich handelt.

Konflikteinschätzung

Auf dieser Grundlage kann der Vorhabenträger davon ausgehen, dass bei Umsetzung der Bauleitplanung bzw. des Vorhabens im Plangebiet (Gebäudeabriss und –neubau, Beseitigung eines Baumes bei Erhaltung des übrigen Gehölzstreifen am westlichen Plangebietsrand) gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote Nr. 2, 3 und 4 nicht verstoßen wird.

Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) betreffend gehölzbrütender Vögel können eintreten, wenn der Baum zum Zeitpunkt der Beseitigung zur Brut oder Jungenaufzucht genutzt werden. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten. Mit dem Beachten dieser Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung werden Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vermieden.

Alternativ ist die Baumbeseitigung bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ohne Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 möglich, wenn diese zeitnah nach der fachlichen Bestätigung, dass aktuell kein Brutbesatz gegeben ist, erfolgt.

Fazit

Bei Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung zum Brutvogelschutz bei Gehölzbeseitigungen führt die Umsetzung der Bauleitplanung nicht zu Konflikten mit den gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes.

Kurzgutachten erstellt durch
Dipl.-Biologe Torsten Bartels



Hamburg, 31. Juli 2017

Foto-Anhang



Foto 1

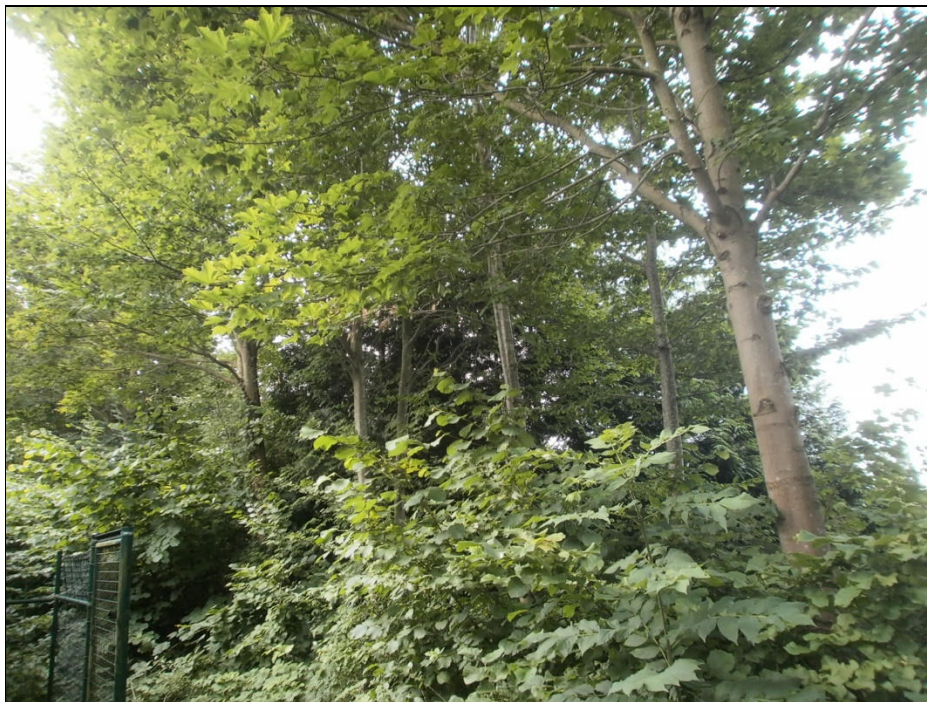


Foto 2

Foto-Anhang



Foto 3